



KI-Verordnung

Ziele und Anwendungsbereich

Ziele

Die Europäische Union verfolgt mit der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) das Ziel, die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen unionsweit einheitlich zu regeln und dabei wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Interessen in Einklang zu bringen (Erwgr. 1 KI-VO). Dahingehend verpflichtet sie Anbieter, Betreiber, Inverkehrbringer und Händler von KI-Systemen zu einer sicheren, transparenten, diskriminierungsfreien und nachvollziehbaren Entwicklung und Nutzung der KI-Systeme. Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 KI-VO) unterliegen dabei besonders strengen Vorgaben, etwa im Hinblick auf die Datenqualität, die menschliche Aufsicht sowie die Dokumentationspflichten (Art. 8 ff. KI-VO). Die Kernziele (Art. 1 Abs. 1 KI-VO) der Verordnung sind:

- die Verbesserung des **Funktionierens des Binnenmarkts**,
- die Förderung **vertrauenswürdiger und menschenzentrierter KI**,
- der **Schutz von Grundrechten, Gesundheit und Sicherheit**,
- die gleichzeitige **Unterstützung von Innovation**.

Anwendungsbereich

Mit einem besonders weit gefassten Anwendungsbereich gilt die KI-VO grundsätzlich für alle KI-Systeme, die in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder verwendet werden (Art. 2 KI-VO). Art. 3 Nr. 1 KI-VO definiert den Begriff des KI-Systems als ein maschinengestütztes System, das mit unterschiedlichem Grad an Autonomie arbeitet und darauf ausgelegt ist, für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen, Inhalte oder Entscheidungen zu erzeugen, die eine physische oder virtuelle Umgebung beeinflussen können. In persönlicher Hinsicht erstreckt sich der Anwendungsbereich gem. Art. 2 KI-VO auf eine Vielzahl an Akteuren entlang der Wertschöpfungskette von KI-Systemen: jegliche Anbieter, in der EU niedergelassene Betreiber, Händler, Einführer und Produkthersteller.

Ausnahmen: Die KI-VO gilt nicht für KI-Systeme, die zu Zwecken der nationalen Sicherheit, Verteidigung oder des Militärs eingesetzt werden (Art. 2 Abs. 3 KI-VO) sowie KI-Systeme, die ausschließlich für wissenschaftliche Forschung oder Weiterentwicklung konzipiert oder betrieben werden (Art. 2 Abs. 6 KI-VO). Auch Tätigkeiten, die vor dem Inverkehrbringen stattfinden fallen nicht in den Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 8 KI-VO).

Kontakt

Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT
Rheinstraße 75
64295 Darmstadt
Annika.Selzer@sit.fraunhofer.de
06151 869 100
Autorin: Maxine Joanne Folschweiller

Die vorliegenden Ergebnisse sind im Rahmen des Fraunhofer Heilbronn Forschungs- und Innovationszentrums Cybersicherheit, das durch die Dieter Schwarz Stiftung gefördert wird, entstanden.
Die hier enthaltenen Informationen sind sorgfältig erstellt worden, können eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen. Eine Haftung oder Garantie dafür, dass die Informationen die Vorgaben der aktuellen Rechtslage erfüllen, wird daher nicht übernommen. Gleiches gilt für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit, so dass jede Haftung für Schäden ausgeschlossen wird, die aus der Benutzung dieser Arbeitsergebnisse/Informationen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz.